

Republik Österreich

~~Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister~~
Dr. Johannes Ditz
WirtschaftsministerWien, am 4. August 1995
GZ: 10.101/247-Pr/10a/95

XIX. GP-NR

1308/AB

1995-08-08

ZU

1286/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHERParlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1286/J betreffend die Fahrzeuganmeldung für die Ausübung des Gewerbes der Beförderungen mit Personenkraftwagen in Niederösterreich, welche die Abgeordneten Haigermoser, Dr. Partik-Pablé und KR Schöll am 9. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Ist es nach Ihrer Meinung sinnvoll, Taxiunternehmer seitens der Bezirkshauptmannschaften auf die oben geschilderte Weise bei der Ausübung Ihres Gewerbes zu behindern?

Falls ja, wie begründen Sie dies?

Falls nein, was werden Sie unternehmen, um diesen Mißstand abzustellen?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Das Taxi-Gewerbe ist ein Gewerbe, das dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz unterliegt.

Mit der Vollziehung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes ist gemäß § 26 Abs.7 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist daher zur Beantwortung der Anfrage nicht berufen, zumal diese eine spezifische Frage des Vollzugs, die sich in Handhabung des genannten Gesetzes stellt, zum Gegenstand hat.

Ich nehme daher an, daß die Befragung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Gegenstand irrtümlich erfolgt ist.

